

# **Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

**vom 29. September 1999**

KABl. S. 155

Der Rat der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat aufgrund § 11 Absatz 2 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 1999 folgende Rechtsverordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes**

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Gleichzeitig ist eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.

(3) <sup>1</sup>Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer die Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung besitzt (§ 10 MVG). <sup>2</sup>Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen der bestehenden Mitarbeitervertretung der Dienststelle nicht angehören. <sup>3</sup>Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied zur Wahl aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt das Ersatzmitglied, das bei der Bildung des Wahlvorstandes die nächst niedrigere Stimmenzahl erhalten hat.

## **§ 2**

### **Bildung des Wahlvorstandes**

(1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretung in einer von der amtierenden Mitarbeitervertretung einzuberufenden Mitarbeiterversammlung (§ 31 MVG) durch Zuruf und offene Abstimmung gebildet, sofern nicht mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiter eine geheime Abstimmung beantragt.

(2) <sup>1</sup>In den Fällen des § 16 Absatz 1 Satz 1 MVG (Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit) ist unverzüglich von der Dienststellenleitung oder der Gesamtmitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. <sup>2</sup>Die Leitung dieser Mitarbeiterversammlung wird von dieser durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt.

(3) <sup>1</sup>In dem Fall des § 16 Absatz 1 Satz 2 MVG (Nachwahl) wird der bei der letzten Wahl gebildete Wahlvorstand erneut tätig. <sup>2</sup>Für die Nachwahl gelten im Übrigen die anderen Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.

### **§ 3**

#### **Geschäftsführung des Wahlvorstandes**

(1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie den Schriftführer. <sup>2</sup>Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen drei Tagen nach seiner Wahl ein.

(2) Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

### **§ 4**

#### **Wählerliste**

(1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand stellt für die Wahl eine Liste zusammen, aus der die nach § 9 MVG Wahlberechtigten und die nach § 10 MVG wählbaren Mitarbeiter hervorgehen. <sup>2</sup>Die Liste ist mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht auszulegen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Jeder Mitarbeiter kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Auslegungsbeginn oder Zurverfügungstellung der Liste gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern Einspruch einlegen. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Liste Amtshilfe zu leisten.

### **§ 5**

#### **Wahltermin und Wahlausschreiben**

(1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung fest. <sup>2</sup>Der Termin darf nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand erlässt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in geeigneter Weise bekannt zu machen ist. <sup>4</sup>Auswärtig beschäftigte Wahlberechtigte erhalten das Wahlausschreiben durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muss Angaben enthalten über:

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- c) Ort und Zeit der Auslegung der in § 4 Absatz 1 genannten Liste zur Einsichtnahme,

- d) den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste binnen einer Woche nach Auslegungsbeginn oder Zurverfügungstellung beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
  - e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
  - f) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6),
  - g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl (§ 9).
- (3) Auf § 12 MVG (Vertreter der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche) ist besonders hinzuweisen.

## § 6

### Wahlvorschläge

- (1) Mindestens drei Wahlberechtigte können binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung des Wahlausschreibens einen von ihnen unterzeichneten Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen.
- (2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. <sup>2</sup>Er überzeugt sich, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. <sup>3</sup>Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

## § 7

### Gesamtvorschlag und Stimmzettel

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. <sup>2</sup>Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber sind anzugeben.
- (2) <sup>1</sup>Der Gesamtvorschlag soll mindestens doppelt soviel Namen enthalten wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. <sup>2</sup>Er ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl durch Aushang oder schriftliche Mitteilung bekannt zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtvorschlags (Absatz 1) herzustellen. <sup>2</sup>Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung angeben.

## § 8

### Durchführung der Wahl

- (1) <sup>1</sup>Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. <sup>2</sup>Diese führen die Wählerliste und bezeichnen darin die Wahlberechtigten, die gewählt haben. <sup>3</sup>Vor Beginn der Stimmenabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass

die Wahlurnen leer sind, sie sind bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) <sup>1</sup>Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefasst in die verschlossene Wahlurne gelegt wird. <sup>2</sup>Es können auch Wahlumschläge für die Wahlzettel ausgegeben werden. <sup>3</sup>Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

(3) <sup>1</sup>In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. <sup>2</sup>In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. <sup>3</sup>In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. <sup>4</sup>Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer hinzuziehen.

(4) Es dürfen höchstens soviel Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

(5) <sup>1</sup>Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Körperlich behinderte Wahlberechtigte können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen.

## § 9

### Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Mitarbeiter, die aus dienstlichen oder persönlichen Gründen verhindert sind, zur Wahl zu kommen, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag werden diesen Mitarbeitern der Stimmzettel, ein neutraler Wahlumschlag und, soweit notwendig, ein mit Anschrift versehener freigemachter Wahlbriefumschlag durch den Wahlvorstand übersandt. <sup>2</sup>Der Antrag muss eine Woche vor der Wahl dem Wahlvorstand vorliegen. <sup>3</sup>Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. <sup>4</sup>Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert auf. <sup>2</sup>Er vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. <sup>3</sup>Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(5) <sup>1</sup>Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. <sup>2</sup>Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

## § 10

### Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) <sup>1</sup>Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmzahl. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. <sup>3</sup>Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.
- (2) <sup>1</sup>Sind nach § 8 Absatz 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluss der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Als Mitarbeitervertreter sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) <sup>1</sup>Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden sind. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel,
- a) die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
  - b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
  - c) auf denen mehr Namen als nach § 8 Absatz 4 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
  - d) die einen Zusatz enthalten.

## § 11

### Bekanntgabe des Wahlergebnisses

<sup>1</sup>Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. <sup>2</sup>Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich abgelehnt wird. <sup>3</sup>Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des Gewählten der Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmzahl.

## § 12

### Vereinfachte Wahl

(1) <sup>1</sup>In Einrichtungen mit nicht mehr als 50 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter, für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. <sup>3</sup>Die Einberufung muss schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der wahlbe-

rechtigten und wählbaren Mitarbeiter enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung. <sup>4</sup>Es ist darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.

(2) <sup>1</sup>Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. <sup>2</sup>Er erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. <sup>3</sup>Danach fordert der Versammlungsleiter die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. <sup>4</sup>Über die Wahlvorschläge wird durch geheime Wahl abgestimmt. <sup>5</sup>Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 entsprechend. <sup>6</sup>Eine Briefwahl findet nicht statt. <sup>7</sup>Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter einen Mitarbeiter aus der Versammlung hinzuziehen, der selbst nicht zur Wahl stehen darf. <sup>8</sup>Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gilt § 11 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitern kann die Versammlung beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. <sup>2</sup>In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

### **§ 13**

#### **Wahlakten**

Die Wahlakten (Niederschriften, Wählerliste, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.

### **§ 14**

#### **Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden**

(1) Sofern Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind (§ 49 MVG), erfolgt die Wahl unter Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, soweit die Wahl zeitlich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin fällt.

(2) Vorschläge zur Wählerliste können von Mitarbeitern abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.

(3) Von den wahlberechtigten Mitarbeitern können soviel Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.

(4) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß.

### **§ 15**

#### **Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten**

(1) Wahlberechtigt sind alle schwerbehinderten Mitarbeiter der Dienststelle.

(2) Für die Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten gelten die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend.

**§ 16**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 16. Mai 1972 außer Kraft.

